

Das Präsidium der Philipps-Universität Marburg hat am 23.05.2023 aufgrund des § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) i.V.m. §§ 5 Abs. 4 Nr. 3 und 20 Abs. 3 und 4 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg (GrundO) vom 09. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Ordnung der zentralen Serviceeinrichtung
„Studienkolleg Mittelhessen“ an der
Philipps-Universität Marburg
vom 23.05.2023**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Studienkolleg Mittelhessen ist eine zentrale Serviceeinrichtung der Philipps-Universität Marburg (UMR) gemäß §§ 20 Abs. 3 und 4 der Grundordnung (GrundO).
- (2) Das Studienkolleg bereitet Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung sprachlich, fachlich und methodisch auf das Studium an einer deutschen Hochschule vor. Neben der Anerkennung ausländischer Vorbildungsnachweise nimmt es folgende Aufgaben wahr:
 - (a) Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Prüfung zur Feststellung der Hochschulreife von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung (Feststellungsprüfung/FSP) und die Durchführung der FSP. Daneben nimmt das Studienkolleg die Ergänzungsprüfung und die Externenprüfung ab.
 - (b) Konzeption und Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) und die Durchführung der DSH; die Abnahme weiterer anerkannter deutscher Sprachprüfungen sowie die Organisation und Durchführung von Deutschkursen für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber als auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an studienbegleitenden Sprachprogrammen.
 - (c) Mitwirkung bei der Einführung internationaler Studiengänge und propädeutischer Programme, insbesondere bei der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen für ausländische Studierende der Philipps-Universität.
- (3) Das Lehrangebot der Sprachintensivkurse des Studienkollegs besteht in erster Linie aus gebührenpflichtigen Kursen.
- (4) Dem Studienkolleg können durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Philipps-Universität weitere Aufgaben übertragen werden.

§ 2

Mitglieder/Angehörige

Mitglieder sind:

- (a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienkollegs
- (b) die Studierenden in den Schwerpunkt- und Sprachkursen, sofern sie an der Philipps-Universität Marburg (UMR), der Justus-Liebig-Universität (JLU) oder der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) immatrikuliert sind.

Angehörige des Studienkollegs sind:

- (c) die beauftragten Lehrkräfte sowie die studentischen Hilfskräfte des Studienkollegs. Sie sind bei Entscheidungen in ihren Angelegenheiten zu hören. Sie haben insoweit ein Antragsrecht.

§ 3 Nutzungsrecht

Die Einrichtungen der Philipps-Universität stehen den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern gem. § 1 Abs. 2 zur Nutzung zur Verfügung.

§ 4 Organe

Organe des Studienkollegs sind:

- (a) die Studienkollegsleitung,
- (b) das Studienkollegsforum,
- (c) die Mitarbeitendenversammlung.

§ 5 Leitung des Studienkollegs

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Philipps-Universität Marburg ernennt die Leiterin oder den Leiter des Studienkollegs sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter des Studienkollegs leitet und verwaltet das Studienkolleg im Auftrag des Präsidiums der Philipps-Universität Marburg und im Rahmen der geltenden Bestimmungen. Sie bzw. er ist zuständig für alle Angelegenheiten im Rahmen der Aufgaben des Studienkollegs (§1).

Dazu gehören insbesondere:

- (a) Planung und Umsetzung des Unterrichtsangebots (Lehrkräfteeinsatz, Stundenplan);
- (b) Personalangelegenheiten und Personalentwicklung;
- (c) Langfristige Entwicklungsplanung des Studienkollegs hinsichtlich Organisation und Qualitätssicherung;
- (d) Entscheidungen über Aufnahme von Bewerberinnen und Bewerbern ans Studienkolleg bzw. über das Ausscheiden von Studierenden aus dem Studienkolleg nach Maßgabe der Studienordnung;
- (e) Entscheidungen über die Verteilung der dem Studienkolleg zugewiesenen Sach- und Personalmittel auf Grundlage eines zu erstellenden Haushaltsplans;
- (f) Öffentlichkeitsarbeit und die Pflege von Kooperationen innerhalb und außerhalb der Universität;
- (g) Einberufung der Sitzungen der Gremien sowie deren Durchführungen, ausgenommen Aktivitäten der Studierendenvertretung.

§ 6 Studienkollegsforum

- (1) Das Studienkollegsforum berät die Studienkollegsleitung zu inhaltlichen und organisatorischen Aspekten und zur Entwicklungsplanung der Arbeit des Studienkollegs.
- (2) Dem Studienkollegsforum gehören an:
 - (a) drei Lehrkräfte des Studienkollegs gemäß § 73 HessHG,
 - (b) ein Mitglied der Gruppe der technisch-administrativen Mitglieder,
 - (c) die Sprecherin oder der Sprecher der Studierendenvertretung der Gruppe der Studierenden der Fachkurse,
 - (d) ein Mitglied der Gruppe der Lehrbeauftragten als beratendes Mitglied ohne Abstimmungsrecht,
 - (e) die Leitung des Studienkollegs.

Für jedes Mitglied des Studienkollegsforums wird ein stellvertretendes Mitglied benannt.

- (3) Die Mitarbeitendenversammlung wählt die Mitglieder nach Abs. 2 (a) und (b) des Studienkollegsforums. Das Mitglied nach Abs. 2 (c) wird von den gewählten Kurssprecherinnen und -sprechern gewählt. Das Mitglied nach Abs. 2 (d) wird von den Lehrbeauftragten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder nach Abs. 2 (c) und (d) beträgt 6 Monate und für alle weiteren Mitglieder drei Jahre. Wiederberufung und Wiederwahl sind zulässig. Gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder des Studienkollegsforums.
- (4) Die Leitung des Studienkollegs beruft die Sitzungen des Studienkollegforums ein und führt den Vorsitz; im Vertretungsfalle übernimmt ihre oder seine Stellvertretung den Vorsitz. Das Studienkollegsforum tagt mindestens einmal pro Semester. Für die Sitzungen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg entsprechend in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (5) Die Leitung des Studienkollegs informiert die Mitarbeitenden, die Lehrbeauftragten und die Kurssprecherinnen oder Kurssprecher via Protokoll über Ergebnisse aus den Sitzungen des Studienkollegsforums. Die Protokollführung übernimmt im Rotationsverfahren eine Person aus der gesamten Gruppe der Lehrkräfte mit besonderen Aufgaben.

§ 7 Mitarbeitendenversammlung

Die Mitarbeitenden gemäß § 2 (a) werden von der Leiterin oder dem Leiter des Studienkollegs zu einer Mitarbeitendenversammlung unter Vorsitz der Leiterin oder des Leiters eingeladen. Die Mitarbeitendenversammlung wählt ihre Vertreterinnen und Vertreter für das Studienkollegsforum gemäß § 6 Abs. 2 (a) und (b) analog § 39 i.V.m. §§ 36 bis 38 der Wahlordnung der Philipps-Universität. Die Wahlleitung und -durchführung wird von Mitarbeitenden übernommen.

§ 8 Studierendenvertretung

- (1) Zu Beginn eines jeden Semesters wählen die Studierenden eines Kurses der Fachkurse, eine Kurssprecherin oder einen Kurssprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter wählen. Diese vertreten die Interessen der Studierenden, die am Studienkolleg studieren, gegenüber den Lehrkräften sowie gegenüber der Leitung.

- (2) Die Gesamtheit der Kurssprecherinnen, Kurssprecher, Vertreterinnen und Vertreter bilden die Studierendenvertretung. Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine Vertreterin oder einen Vertreter. Die Sprecherin oder der Sprecher oder seine Vertreterin oder sein Vertreter ist an den Sitzungen des Studienkollegforums teilnahmeberechtigt.

§ 9

Fachleitungen/Fach- und Kurskonferenzen/Lehrkräftekonferenz

- (1) Die Fachleitungen werden von der Leiterin/dem Leiter ernannt. Sie verantworten die fachlichen Belange ihres Faches und berufen Fach- und Kurskonferenzen ein. An den Fach- und Kurskonferenzen sind alle Lehrkräfte, die ein bestimmtes Fach unterrichten, zu beteiligen. Zudem können Fach- und Kurskonferenzen auf Antrag von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder stattfinden.
- (2) Die Fachkonferenzen beraten insbesondere über
- (a) die Koordination des Lehrangebots und der Prüfungen,
 - (b) die Lehrinhalte und Unterrichtsmethoden,
 - (c) die zu verwendenden Lehr- und Lernmittel.
- (3) Die Kurskonferenzen beraten insbesondere über
- (a) die Fachprüfungen,
 - (b) die Festlegung zur Feststellung von Semesternoten bzw. der Noten der Feststellungsprüfung.
- (4) Fach- und Kurskonferenzen bilden die Lehrkräftekonferenz. Diese berät und beschließt Maßnahmen, die für die Unterrichtsarbeit und die Prüfungen des Studienkollegs notwendig sind. Diese ist mindestens einmal im Semester von der Leitung einzuberufen.

§ 10

Ausstattung des Studienkollegs

Die Einrichtungen, Sachmittel und Personalstellen der Grundausrüstung des Studienkollegs werden zentral zugewiesen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht und tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Marburg, den 06.06.2023

gez.

Prof. Dr. Thomas Nauß
Präsident der Philipps-Universität Marburg